

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 26.10.1886

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 26. October 1886.) 61. Stück.

Inhalt:

N^o. 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. October 1886, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.

N^o. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.

Oldenburg, 1886 October 5.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

„§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden, unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. November 1875 (G.-Bl. Bd. 23

S. 671), vom 21. November 1881 (G.-Bl. Bd. 26 S. 102) und vom 17. December 1883 (G.-Bl. Bd. 26 S. 676), die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Herzogthum Oldenburg getroffen:

I. Musterungsbezirke und Aushebungskreise; Musterungs- und Aushebungs-Commissionen.

§. 1.

1. Das Herzogthum wird in nachstehende fünf Aushebungs-Kreise mit den beigefügten Musterungs-Bezirken eingetheilt:

I. Kreis Oldenburg mit den Bezirken:

- a) Stadt und Amt Oldenburg,
- b) Amt Westerstede,
- c) Amt Elsfleth,
- d) Amt Delmenhorst.

II. Kreis Ovelgönne mit den Bezirken:

- a) Amt Butjadingen,
- b) Amt Brake.

III. Kreis Fever mit den Bezirken:

- a) Stadt und Amt Barel,
- b) Stadt Fever und der nördliche Theil des Amts Fever, bestehend aus den Gemeinden Cleverns, Sandel, Wiefels, Westrum, Oldorf, Waddewarden, Pakens, Wüppels, St. Soost, Wiarden, Minfen, Wangerooge, Hohenkirchen, Lettens und Middoge,
- c) der südliche Theil des Amts Fever, bestehend aus den Gemeinden Schortens, Sillenstede, Sande, Neuende, Heppens, Bant, Fedderwarden, Sengwarden und Accum.

IV. Kreis Bechta mit den Bezirken:

- a) Amt Wildeshausen,
- b) Amt Bechta.

V. Kreis Cloppenburg mit den Bezirken:

- a) Amt Cloppenburg,
- b) Amt Friesoythe.

2. Für jeden Kreis wird vom Staatsministerium ein Kreis-Commissar und, soweit erforderlich, ein Stellvertreter desselben ernannt.
3. Für jeden Kreis wird eine Vormusterungs-Commission und eine Aushebungs-Commission, für jeden Bezirk eine Musterungs-Commission gebildet.

§. 2.

Die Vormusterungs-Commissionen bestehen aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Kreis-Commissar.

§. 3.

1. Die Musterungs-Commissionen bestehen aus drei pferdekundigen Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von dem Amtsrath gewählt.

In dem Bezirke I. a. treten der Gemeinderath und der Amtsrath unter Leitung des dienstältesten Beamten für die Wahl zusammen.

Für die Bezirke III. b. und c. hat der Amtsrath die Mitglieder und Stellvertreter aus den Eingefessenen des betreffenden Bezirks zu wählen.

3. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt von 6 zu 6 Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

4. Die Functionen der Mitglieder und Stellvertreter sind ein unentgeltliches Ehrenamt.
5. Die Mitglieder und Stellvertreter sind mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingefessenen bekannt zu machen.
6. Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Kreis-Commissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 4.

Die Aushebungs-Commissionen bestehen aus:

1. dem Kreis-Commissar oder dessen Vertreter als Civil-Commissarius,
2. einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

II. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 5.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichsviehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Staatsministeriums Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch die Vormusterungs-Commission statt.

In den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichskriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 6.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt im Einvernehmen mit dem commandirenden General

die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihren Besitzern möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung, und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§. 7.

Die Kreis-Commissare haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen. Dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 8.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a) der Fohlen unter 4 Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgeföhlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Kreis-Commissar hierzu ermächtigt.

In den unter c. bis e. aufgeführten Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.
5. die Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 9.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Commission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

Auch die Bezirksvorsteher haben auf Anordnung des Kreis-Commissars sich einzufinden.

§. 10.

Die vorgeführten Pferde sind gemeindeweise durch die

Vormusterungs-Commission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§. 11.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militairische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalcommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Staatsministerium, Departement der Justiz, ein.

Anlage A.

III. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 12.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 13.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, vertheilt im Einvernehmen mit dem commandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird dem Kreis-Commissar bekannt gegeben.

§. 14.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 8 gestellungspflichtige Pferdebestand

gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

§. 15.

Die Bestimmung der Musterungsorte in den Musterungsbezirken erfolgt durch den Kreis-Commissar.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 16.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Kreis-Commissaren bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Kreis-Commissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Commission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Kreis-Commissar die

Gemeindevorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorsteher, sowie an die Musterungs-Commissionen zu richtenden Verfügungen sind schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 8 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militär-Behörde, an Offiziere, Militär-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militär-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Kreis-Commissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Mus-

rungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher und Bezirksvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Commission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Commission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplaze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Commission das Contingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Kreis-Commissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem vom Kreis-Commissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann im Einvernehmen mit dem commandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Anlage C.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Kreis-Commissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Der Aushebungs-Commission sind zuzutheilen:

1. ein militairischerseits zu commandirender Hofarzt oder vom Kreis-Commissar zuzuziehender Thierarzt und
2. drei Taxatoren.

§. 25.

1. Die Taxatoren werden von den Amtsräthen von 6 zu 6 Jahren gewählt und zwar:
 - im Kreise Oldenburg nach einem von dem Staatsministerium zu bestimmenden Turnus;
 - im Kreise Ovelgönne je einer für jeden Bezirk und der dritte abwechselnd für den einen oder den anderen Bezirk;
 - im Kreise Sever einer für den Bezirk a., zwei für die Bezirke b. und c.,
 - im Kreise Bechta einer für den Bezirk a.; zwei für den Bezirk b.;

im Kreise Cloppenburg zwei für den Bezirk a.,
einer für den Bezirk b.

In dem Bezirke I. a. treten der Gemeinderath und
der Amtrath unter Leitung des dienstältesten Beamten
für die Wahl zusammen.

2. Wenn in einem Kreise die Abnahme der Pferde gleich-
zeitig an zwei verschiedenen Orten erfolgen soll, so ist
für diesen Kreis die doppelte Zahl der Taxatoren zu
wählen.
3. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene
Personen, welche das volle Vertrauen der Eingefessenen
besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als
Anlage D. beigefügten Eidesformular durch den Kreis-
Commissar vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu
vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber
aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.
4. Neben den Taxatoren werden Stellvertreter in gleicher
Zahl und in gleicher Weise (Ziffer 1. 2) gewählt,
welche der Kreis-Commissar im Bedarfsfalle einberuft
und vereidigt.
5. Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa
zugezogenen Thierärzte erhalten für Ausübung ihrer
Functionen Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der
Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der
bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8 a. und c.
der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 239) Aller-
höchst genehmigten Abänderungen der Instruction vom
2. Sept. 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frie-
den vom 13. Febr. 1875 gewährt.

§. 26.

Die von den Musterungs-Commissionen ausgewählten,
beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar
erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission

Anlage D.

an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so werden sämtliche gestellungspflichtige Pferde (§§. 8 und 19) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Commisfar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Commisfar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Commission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort-dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3 % Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Commission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über

diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthaltend.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die

Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Tagsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Commission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der

Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33.

Das General-Commando wird schon im Frieden Vorkehrung treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Commandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Commando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Commissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen und kann er hierzu die Mitwirkung der Kreis-Commissare rechtzeitig in Anspruch nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militair-Commissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Commando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationsfuß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Von dem Militair-Commissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§. 21) aufzustellen, von dem Militair-Commissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhandigen sind.

§. 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.

geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
 (Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Commission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Civil-Commissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

Anlage G.

§. 35.

Der Civil-Commissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, sowie die Liquidationen über die Nebenkosten nebst den bezüglichlichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Staatsministerium, Departement der Justiz, welches die Kosten feststellt und Anweisung an die Landeskasse zur vor- schußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General- Kriegskasse erteilt.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch die Musterungs-Commission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Kreiscommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Commissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Staatsministerium, Departement der Justiz, und dem General-Commando zu melden.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Herzogthums.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Commission an das Staatsministerium, Departement der Justiz, und das General-Commando mit dem

Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Categorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die 3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Commissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationalen (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Commission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Kreiscommissar allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Kreiscommissar dem Staatsministerium, Departement der Justiz, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (An-

Anlage H.

lage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkennnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) werden den Kreis-Commissarien schon im Frieden in genügender Anzahl übermacht.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Oldenburg, 1886 October 5.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Tappenbeck.

Graepel.

Anlage A. (zu §. 11).**U e b e r s i c h t**

der

im Kreise (Bezirk) bei
der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen
kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2.	3.	4.	5.
	Bezeichnung des Ortes.	Gesamtzahl der nach der Reichs-Vieh- zählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vor- handenen Pferde.	Es sind zur Vor- musterung vorgeführt Pferde.	Siervon werden als kriegsbrauch- bar bezeichnet Pferde.
	Summe	—	—	—

6.

Dieselben sind
geeignet als

Reit=	Stan= gen=	Vor= der=
Pferde.		

7.

Bemerkungen.

— — —





Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Außerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.),

behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der

als friegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobil-
machungspferde aus dem Kreise, Musterungs-
bezirk

- *) 1. In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils etc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Nr. der Mähnentafel.	2. Vor- und Zuname des Besizers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde.		6. Größe. cm	7. Alter. Jahr.
				Wallach.	Stute.		

8.				9.					10.
Sind ausgehoben als				Tage der ausgehobenen Pferde.					Bemerkungen.
Reit= Stangen= Worder= Pferde.	Für welchen Truppen= theil.	1.	2.	3.	Durchschnitts= Betrag				
					in Zahlen	in Worten			
Taxator			in	in					
M. M. M.			M.	Mark.					
									<p>1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.</p>

- In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8:
„Sind ausgewählt als“.
- In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik:
„Durchschnittsbetrag in Zahlen“
der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 25).**Eidesformular**

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichlichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Bestimmungen

über

die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten
Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplaus und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksiß für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesfitte Kumm- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
 - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
 - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
 - 2 Deckengurte,
 - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
 - 1 neue Kardätsche,
 - 1 Striegel,
 - 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unersfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und
angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör
aus dem Kreise Musterungsbezirk

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besizers.	Wohnort und Kreis.	Zwei- spännige Wagen mit Oberge- stell, Sprie- geln, Sitz- brett und Steuer- fetten.	Zweispännige Geisire mit Kreuzleinen, Hals- tern, Trenngebüßen mit Bügeln.	Wassereimer.	Nachschmierbüchsen.	Windestränge.	Handlaterne.	Butterfäde.	Deckengurte.	Halfterfetten.	Kardätschen.	Striegel.	Fahrpeitsche.

16.	17. Tage der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						18.
Für welchen Trup= pen= theil.	1.	2.	3.	Summe dieser drei Tagen.	Durchschnitts= betrag		Bemerkungen.
	T a g a t o r				in Zahlen	in Worten	
	M.	M.	M.	M.	M.	Mark	
							In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
.
= Geschlecht
= Größe Centimeter
= Alter Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxtwerth von . . . *M.*
geschrieben: Mark, gegen Ablieferung dieses
Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen
ist, bescheinigt.

. den ten 18 . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der
Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende *M.*, geschrieben
Mark, habe ich aus der Kasse zu
. baar und richtig erhalten und quittire
hiermit.

. den ten 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)



U e b e r =

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-
im

1. Nr.	2. Kreis.	3. Zahl der Musterungsbezirke.	4. Gesamt-Pferdebestand.				5. Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				6. Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				7. Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				
			Reit-		Stangen-		Reit-		Stangen-		Reit-		Stangen-		Reit-		Stangen-		
			Pferde.		Summe.		Pferde.		Summe.		Pferde.		Summe.		Pferde.		Summe.		



s i c h t

Geschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungspferde.

.....

8.				9.				10.				11.				12.	
Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3%				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.					Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Bor-	Summe.	Reit-	Stangen-	Bor-	Summe.	Reit-	Stangen-	Bor-	Summe.	Reit-	Stangen-	Bor-	Summe.		
Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

